

# Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

**AG SBV**

Sprecher: Matthias Bruckdorfer

Diakonie Deutschland –  
Evangelischer Bundesverband

Caroline-Michaelis-Str. 1  
10115 Berlin

Telefon: +4930 652 11-1651  
Telefax: +4930 652 11-3651  
matthias.bruckdorfer@diakonie.de  
www.agsbv.de

Berlin, den 16.08.2013

## **Die Reform der Verbraucherinsolvenz**

**2013 / 2014**

**Inkrafttreten**

Die Reform der Verbraucherinsolvenz (Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte) wurde am 18.07.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit kann das Gesetz in Kraft treten. Im Gesetz sind allerdings unterschiedliche Zeitpunkte genannt, zu denen unterschiedliche Regelungen in Kraft treten. Diese Information soll zu den jeweiligen Zeitpunkten einen Überblick geben.

### **Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:**

*Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)*

*Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)*

*Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)*

*Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV)*

*Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)*

*Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband*

*Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)*

## **1. Der Schutz von Genossenschaftsanteilen gilt ab dem 19.07.2013 – auch für laufende Verfahren**

Eine besonders wichtige Neuerung ist bereits seit dem 19.07.2013 in Kraft: Der Schutz von Mietern in Genossenschaftswohnung. Bislang gehörten die vom Mieter bzw. Nutzer gezahlten Genossenschaftsanteile (analog Mietkaution) mangels gesetzlicher Grundlage dem Grunde nach zur Insolvenzmasse. Dies hatte zur Folge, dass einige Treuhänder die Anteile kündigten und zur Masse gezogen haben. Davor sind die betroffenen Schuldner nun geschützt. Allerdings nur bis zum max. 4-fachen der Monatsmiete oder höchstens bis zu einem Betrag von 2.000 EUR. Dies kann je nach Größe der Wohnung oder dem Ort, in dem die Wohnung liegt, nicht ausreichen, so dass hier frühzeitig Rat bei einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder einem fachkundigen Rechtsanwalt eingeholt werden sollte, um ggfs. Sonderregelungen mit der Genossenschaft treffen zu können.

### **Ganz wichtig:**

Der Schutz gilt **ab dem 19.07.2013 auch für dann schon laufende oder beantragte Insolvenzverfahren**. In der Fachwelt gibt es diesbezüglich Uneinigkeit, einige gehen davon aus, dass der Schutz nur für ab dem 19.07.2013 beantragte Verfahren gilt. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat jedoch auf Anfrage bestätigt, dass der Schutz auch für bereits laufende Verfahren gilt. Mit dieser Rechtsauffassung sollten sich Betroffene gegenüber einer eventuellen Kündigung durch den Insolvenzverwalter oder der Aufforderung zur Auslösung der Anteile gegen Ratenzahlung wehren.

## **2. Insolvenzplanverfahren erst ab 01.07.2014, aber dann auch für davor bereits beantragte, laufende Verfahren**

Das Insolvenzplanverfahren ist künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren möglich. Die diesbezüglichen Regelungen treten zum 01.07.2014 in Kraft. Ebenso wie hinsichtlich der Genossenschaftsanteile gab es Verwirrung bzgl. der Überleitungsvorschriften. Hier gilt: Ab dem 01.07.2014 sind Insolvenzpläne möglich, auch für die Verfahren, die bereits vorher beantragt wurden bzw. bereits laufen.

## **3. Der Großteil der Regelungen tritt am 01.07.2014 in Kraft**

Die meisten Regelungen treten erst zum 01.07.2014 in Kraft. Den beteiligten Personen soll so Zeit gegeben werden, sich auf die teils einschneidenden Änderungen einzustellen. Davon umfasst ist z.B. die sog. Quotenregelung. Ein überschuldeter Ratsuchender kann demnach bereits nach drei Jahren Restschuldbefreiung erlangen, wenn er innerhalb der drei Jahre eine Quote in Höhe von 35% auf die gesamte angemeldete Forderungssumme zahlt und gleichzeitig die Verfahrenskosten (Insolvenzverwalter-/Treuhänder- und Gerichtskosten) bereinigt. Die Restschuldbefreiung wird ihm nach fünf Jahren erteilt, wenn er zumindest die Verfahrenskosten bereinigt. Auch die übrigen Änderungen, wie z.B. die Aufnahme von vorsätzlich pflichtwidrig nicht geleis-

tetem Unterhalt und Steuerschulden, denen eine rechtskräftige Verurteilung zu Grunde liegt oder die Stärkung der Gläubigerrechte, treten erst zum 01.07.2014 in Kraft.

**4. Einige Regelungen bzgl. der vorläufigen Verwaltung und vorläufigen Vergütung des Insolvenzverwalters gelten für Verfahren, die ab dem 19.07.2013 beantragt wurden**

Aufgrund der geringen Praxisrelevanz für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater soll hierauf nicht näher eingegangen werden.